



Allgemeine Informationen zu den Altersversorgungssystemen des Hamburger Pensionsfonds PFVaG gemäß § 234I Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Pensionsfonds

Der Pensionsfonds führt den Namen Hamburger Pensionsfonds PFVaG (HPF). Er ist eine in Deutschland zugelassene, rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung in der Rechtsform eines Pensionsfondsvereins auf Gegenseitigkeit (PFVaG), welche den versorgungsberechtigten Personen einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber dem HPF einräumt.

Anschrift

Hamburger Pensionsfonds PFVaG
Brooktorkai 20
20457 Hamburg

Weitere Kontaktmöglichkeiten

+49 (0) 40 / 28 01 45 - 0
service@hapev.de
www.hapev.de

Aufsichtsbehörde

Als Pensionsfonds im Sinne des § 236 VAG unterliegt der HPF der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Sitz in Bonn.

Anschrift BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Innerhalb des HPF gibt es verschiedene Pensionspläne, die im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes ein Altersversorgungssystem darstellen.

Sämtliche Altersversorgungssysteme sind in diesem Dokument erfasst.



Sie erreichen uns montags bis freitags von 07:30 bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer **040 / 28 01 45 - 0**.



Nutzen Sie gerne das Kontaktformular für Ihre E-Mail an uns auf **www.hapev.de**.

Informationen
nächste Seite



Hamburger Pensionsfonds PFVaG

gemäß § 234I Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Leistungselemente, Leistungsform, Wahlmöglichkeiten

Ihre Zusage umfasst Leistungen bei Erreichen der Altersgrenze, bei vorzeitiger Erwerbsminderung sowie im Fall Ihres Todes an die hinterbliebenen Ehegatten und Kinder.

Ihre Altersleistung wird als monatliche, lebenslange Rente gewährt. Die Altersrente können Sie mit Vorlage Ihres Rentenbescheids aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Regelfall ab Alter 63, spätestens ab Alter 67 beziehen.

Garantieelemente

Der HPF übernimmt grundsätzlich kein Garantieverprechen für die übernommenen Versorgungsverpflichtungen.

Abweichend hiervon wird im Falle der Umstellung auf eine versicherungsförmige Garantie (siehe Minderung von Versorgungsansprüchen) die ermittelte Altersrente bzw. Anwartschaft auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente vom HPF garantiert.

Über die Garantierente hinaus sind in diesem Falle weitere Rentenbausteine aus der Verzinsung Ihres Vorsorgekontos zu erwarten, die jedoch nicht garantiert sind. Wenn Ihnen solche zusätzlichen Rentenbausteine aus der Verzinsung Ihres Vorsorgekontos zugeteilt worden sind, werden sie ebenfalls Teil Ihrer Garantierente.

Informationen
nächste Seite



Montags bis freitags von
07:30 bis 18:00 Uhr unter
040 / 28 01 45 - 0



Postfach 10 50 27
20035 Hamburg



Kontaktformular für
Anfragen per E-Mail auf
www.hapev.de

Hamburger Pensionsfonds PFVaG

gemäß § 234I Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Vertragsbedingungen

Die Rechte und Pflichten der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ergeben sich aus der Satzung und dem Pensionsplan des jeweiligen Altersversorgungssystems.

Bei Aufnahme in den HPF wird das Mitglied über den bestehenden Anspruch informiert.

Die Versorgungsverhältnisse sowie Mitgliedsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

Die Vermögensanlage des HPF zielt darauf ab, die übergeordneten, im Versicherungsaufsichtsrecht formulierten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie Mischung und Streuung und damit die Pensionsverpflichtungen mit größtmöglicher Sicherheit dauerhaft zu erfüllen. Der HPF bestimmt und überprüft regelmäßig eine hierfür geeignete Kapitalanlagestruktur. Der Kapitalanlageprozess des HPF in Verbindung mit den internen Anlagerichtlinien übersetzt diese Anlagegrundsätze in konkrete Anforderungen und Auswahlkriterien an einzelne Anlageklassen und Vermögensgegenstände.

Ethische, soziale und ökologische Belange spielen bei der Auswahl von Kapitalanlagen derzeit keine besondere Rolle, werden jedoch im Rahmen des Risikomanagements angemessen berücksichtigt.

Mit dem Altersversorgungssystem verbundene Risiken sowie deren Art und Aufteilung

Der HPF übernimmt weder die biometrischen Risiken der Langlebigkeit, der Erwerbsminderung, des Todes mit rentenberechtigten Hinterbliebenen noch die Risiken, den Rechnungszins nicht zu erwirtschaften oder dass die tatsächlichen Kosten die kalkulierten Kosten übersteigen. Sofern die Vermögenswerte nicht ausreichen, die Deckungsrückstellung zu bedecken, ist der jeweilige Arbeitgeber verpflichtet, einen Nachschuss zu erbringen.

Sollte der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird das für den Arbeitgeber vorliegende Vermögen auf ein eigenständiges Sicherungsvermögen übertragen und die Leistung in eine versicherungsförmige Garantieleistung umgerechnet (siehe Minderung von Versorgungsansprüchen).

Informationen
nächste Seite



Montags bis freitags von
07:30 bis 18:00 Uhr unter
040 / 28 01 45 - 0



Postfach 10 50 27
20035 Hamburg



Kontaktformular für
Anfragen per E-Mail auf
www.hapev.de

Hamburger Pensionsfonds PFVaG

gemäß § 234I Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Minderung von Versorgungsansprüchen

Falls die Vermögenswerte nicht ausreichen, die Deckungsrückstellung zu bedecken und der Arbeitgeber einen Nachschuss nicht erbringt, stellt der HPF die bestehenden Versorgungsverpflichtungen auf eine versicherungsförmige Garantieleistung um. Hierbei werden die Leistungen so gekürzt, dass die Deckungsrückstellung der versicherungsförmigen Garantieleistungen zzgl. den Kosten für die künftige Verwaltung dem Wert des vorliegenden Vermögens entspricht. Vorrangig werden hierbei bereits laufende Rentenverpflichtungen ausfinanziert. Sofern noch Vermögen verbleibt, wird dieses genutzt, um die weiteren bestehenden Anwartschaften zu finanzieren.

Soweit eine Anwartschaft oder Rente als betriebliche Altersversorgung gilt, trifft den Arbeitgeber bzw. den ehemaligen Arbeitgeber eine sogenannte gesetzliche Ausfallhaftung nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), wenn der HPF seine Leistungen kürzt, d.h. der Arbeitgeber bzw. der ehemalige Arbeitgeber hat gegenüber dem Mitglied für die vom HPF durchgeführte Leistungskürzung einzustehen. Für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers erbringt der Pensions-Sicherungs-Verein die Einstandspflicht bezogen auf den zum Zeitpunkt der Insolvenz bestehenden Anspruch.

Modalitäten, nach denen Anwartschaften im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine andere durchführende Einrichtung übertragen werden können

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis beenden, ergibt sich Ihr Rentenanspruch in Höhe des übertragenen Versorgungsanspruches. Eine Übertragung auf andere Versorgungseinrichtungen ist nicht möglich.



Montags bis freitags von
07:30 bis 18:00 Uhr unter
040 / 28 01 45 - 0



Postfach 10 50 27
20035 Hamburg



Kontaktformular für
Anfragen per E-Mail auf
www.hapev.de